

Visualisierung im Strafrecht

Herbert Wegscheider

*Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie,
Universität Linz*

E-Mail: herbert.wegscheider@jku.at

Schlagworte: Besonderer Teil des StGB, Bildgrammatik, Delikt, Deliktsmerkmal, Kategorie, Landkarte, Strafrecht, Strukturgrafik, Visualisierung, Zusammenhang

Abstract: In einem *Überblicksbild* wird der Besondere Teil des StGB als eine Art Landkarte dargestellt. Die *Strukturgrafiken* einzelner Delikte enthalten sowohl kategoriale Hinweise als auch eine Darstellung der begrifflichen Zusammenhänge zwischen den Deliktsmerkmalen. Die Farben signalisieren Zusammengehörigkeiten. Die Positionierung von links nach rechts verweist auf ein hierarchisches Gefälle. Die Anordnung von oben nach unten beinhaltet eine zweckmäßige Prüfreihenfolge im Einzelfall. Kumulative Merkmale werden als getrennte, alternative Merkmale als überschneidende Flächen dargestellt. Das wird anhand von Diebstahl (§ 127 StGB) und Sachbeschädigung (§ 125 StGB) exemplarisch gezeigt. Die symbolischen Darstellungen eignen sich auch als grafische *Benutzeroberfläche* zur Navigation in einer multimedialen Präsentation.

1. Einleitung

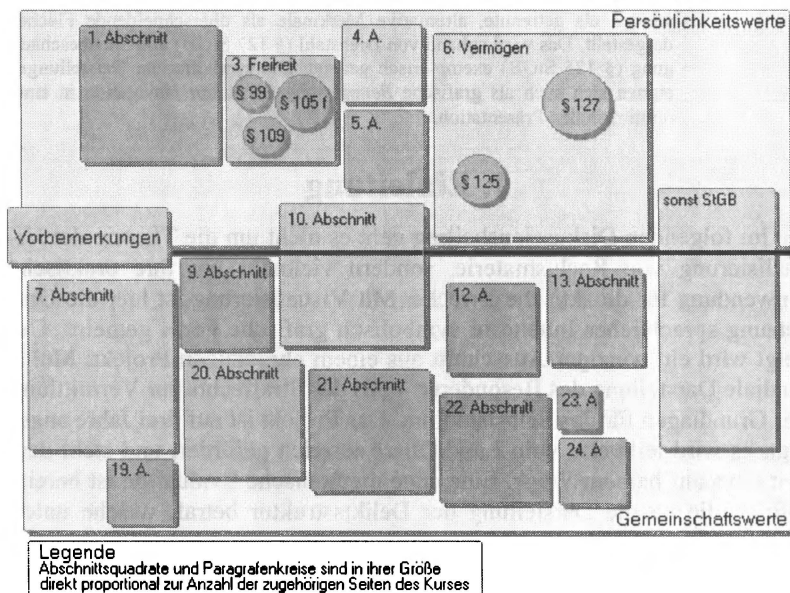
Im folgenden Diskussionsbeitrag geht es nicht um die Theorie der Visualisierung von Rechtsmaterie, sondern vielmehr um ihre praktische Anwendung für didaktische Zwecke. Mit Visualisierung ist hier die Umsetzung sprachlicher Inhalte in symbolisch grafische Form gemeint. Gezeigt wird ein winziger Ausschnitt aus einem ehrgeizigen Projekt: Multimediale Darstellung des Besonderen Teils des Strafrechts zur Vermittlung der Grundlagen für das Selbststudium. Das Projekt ist auf drei Jahre angelegt, es wird teilweise vom Land Oberösterreich gefördert und steht derzeit etwa auf halbem Wege. Eine erste methodische Evaluation ist bereits erfolgt, die ua die Darstellung der Deliktsstruktur betraf, welche unten noch breiteren Raum einnehmen wird. Im zentralen Teil des genannten Grundkurses werden exemplarisch einzelne Delikte des StGB, ausgehend von einem Fall, erläutert, wobei die systemische Darstellung des Delikts – seine Visualisierung – eine zentrale Bedeutung für die Orientierung der Studierenden hat. „Orientierung“ ist hier durchaus in doppeltem Sinn zu verstehen: einerseits geht es um die Vermittlung von Inhalten, nämlich

der inneren Struktur des Delikts und des Zusammenhanges seiner Merkmale untereinander; andererseits dient die symbolische Grafik der Navigation innerhalb der multimedialen Darstellung, sozusagen als Verteiler zu den Erklärungen der einzelnen Merkmale.

Um die weitere Darstellung besser nachvollziehen zu können, empfiehlt es sich, den vorbereiteten Ausschnitt aus dem Grundkurs vom Internet herunterzuladen.¹ Der Speicherbedarf liegt deutlich unter 1 MB, die Daten sind garantiert virenfrei. Das Programm nennt sich Lex, law explicator, es handelt sich hier um eine Testversion des Präsentationsteils.

1.1. Deliktskarte

Nachdem Sie lex mittels der Datei: _startLex.bat gestartet haben, klicken Sie auf die farbigen Flächen, wenn im folgenden Text „(*)“ aufscheint. Verlassen Sie die Startseite, und Sie landen auf der Deliktskarte, genauer, einer vorläufigen Skizze derselben.



¹ URL: <http://www.uni-linz.ac.at/Strafprozessrecht/Downloads.htm>.

Der obere Teil des Bildes umfasst Straftaten gegen Persönlichkeitswerte, der untere jene gegen Gemeinschaftswerte. Dabei ist erkennbar, dass ein zentraler Abschnitt des Besonderen Teils die Grenze zwischen diesen Rechtsgutsgruppen überschreitet, das sind die Straftaten gegen die Sittlichkeit. Die einzelnen Abschnitte des Besonderen Teils werden als Quadrate bzw Rechtecke dargestellt, die in ihrer Größe einen Hinweis enthalten, wie umfangreich die Darstellung im Grundkurs ausfällt. Damit können die Lernenden erkennen, was sie zu dem entsprechenden Thema an Lernstoff erwartet. Die Abschnitte sind im Wesentlichen in Leserichtung von links nach rechts angeordnet. Die Farben der Abschnitte, die allerdings nur in der elektronischen Version wahrnehmbar sind, sollen assoziativ zu den Themen sein: Rot wie Blut bei den Straftaten gegen Leib und Leben, Gelb wie Gold bei den Vermögensdelikten. Innerhalb der Deliktgruppen, quasi als den Provinzen des Besonderen Teils, stellen die einzelnen als Kreise gezeichneten Delikte – um im Bild zu bleiben – die Orte auf der Karte dar. Ihre Farbe entspricht der des Abschnitts in dem sie stehen, ihre Größe ist wiederum proportional zum Umfang der Darstellung. Dabei ist erkennbar, dass in wenigen Abschnitten nur einige der Delikte dargestellt werden. Das hängt nicht allein mit dem skizzenhaften Charakter der vorliegenden Grafik zusammen, sondern auch mit dem Gesamtkonzept, das eine exemplarische Erläuterung des Besonderen Teils anhand der wichtigsten Delikte vorsieht.

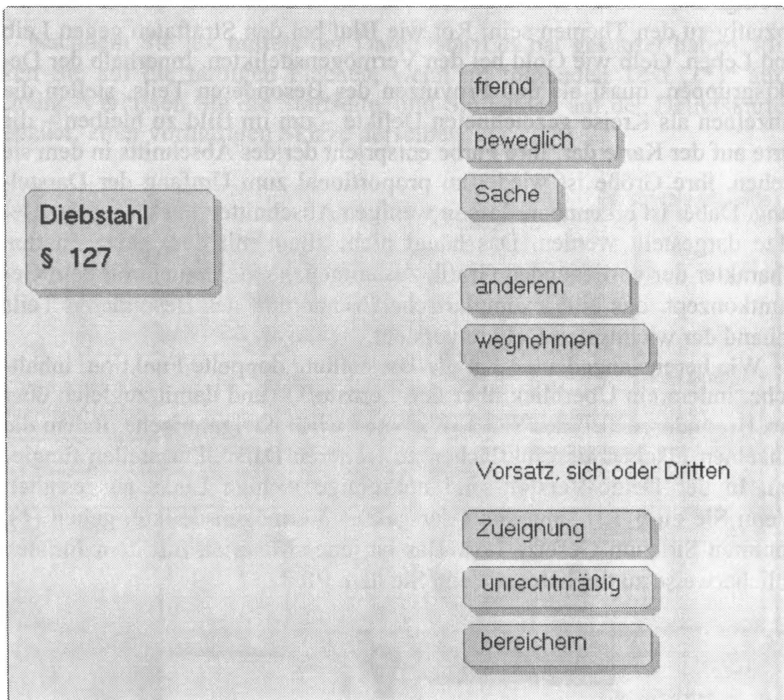
Wie bereits angedeutet, hat die Darstellung doppelte Funktion: inhaltliche, indem ein Überblick über den Lernstoff – und damit zugleich über den Besonderen Teil des StGB – geboten wird; navigatorische, indem die einzelnen Flächen als Linkflächen zu weiteren Darstellungsteilen fungieren. In der Demo-Version sind nur einige wenige Links ausgestaltet. Wenn Sie zu § 127, innerhalb der gelben Vermögensdelikte, gehen (*), kommen Sie zum Gesetzestext. Das ist jenes Material, mit dem Juristen üblicherweise zu tun haben. Wenn Sie dem Pfeil



folgen (*), kommen Sie zur Visualisierung des Diebstahls.

1.2. Diebstahl

In der multimedialen Darstellung erfolgt die Präsentation der Deliktsvisualisierung synchron zu einem Vortrag; in der Demo-Version durch entsprechende Klicks (Sie erinnern sich: *) auf eine beliebige der farbigen Flächen. Zunächst wird der Originaltext des Gesetzes visualisiert: Wer eine fremde (*) bewegliche (*) Sache (*) einem anderen (*) mit dem Vorsatz (*) wegnimmt (*), sich oder einen Dritten (*) durch deren Zueignung (*) unrechtmäßig (*) zu bereichern (*) usw; die Strafdrohung interessiert in diesem Zusammenhang nicht.

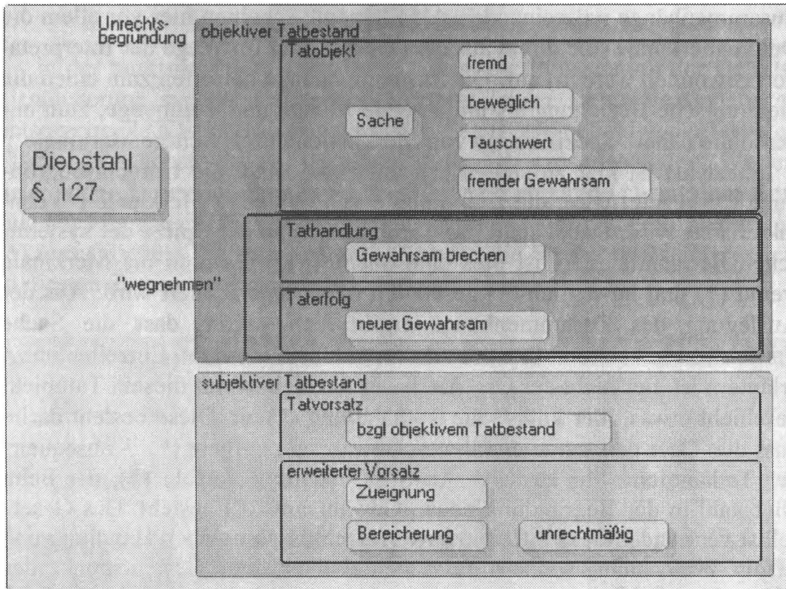


Diese Darstellung ist zwar etwas übersichtlicher als der fortlaufende Gesetzestext, weil die Zusammengehörigkeit der Begriffe deutlicher wird. Die Deliktsstruktur ist in Wahrheit aber komplexer, wie die weitere systemisch angelegte Präsentation zeigen soll. An dieser Stelle wird ein sehr einfacher Systembegriff zugrunde gelegt: Es geht um Elemente und ihre

Zusammenhänge untereinander. Als Elemente scheinen hier vor allem die Deliktsmerkmale (die direkt aus dem Gesetz oder im Wege der Interpretation gewonnen werden) auf. Die Zusammenhänge betreffen zum einen die hierarchische Beziehung als umfassende Menge und Teilmenge, zum anderen die nähere Spezifikation von Merkmalen durch weitere Merkmale.

Zunächst ist klar zu stellen (*), dass hier allein die Unrechtsbegründung (*) gezeigt wird, die zum einen durch objektive Merkmale (*) charakterisiert wird. Dabei steht das Tatobjekt (*) an der Spitze der systemischen Betrachtung. Es ist dies eine Sache (*), die durch die Merkmale fremd (*) und beweglich (*) gesetzlich näher determiniert wird. Aus der Auslegung des Zusammenhangs ergibt sich weiter, dass die Sache Tauschwert hat (*) und in jemandes Gewahrsam (*) steht. Einzelheiten zu erläutern ist hier nicht der Ort. An dieser Sache bzw mit diesem Tatobjekt geschieht etwas, hier knüpft die Tathandlung (*) an. Diese besteht darin, dass der Täter den schon erwähnten Gewahrsam aufhebt (*). Konsequenz der Tathandlung, ihr kausaler Ausfluss, ist der Taterfolg (*), der beim Diebstahl in der Begründung neuen Gewahrsams (*) besteht. Das Gesetz selbst verwendet diese differenzierte Aufschlüsselung nach Handlung und Erfolg zwar nicht, sondern fasst beide unter dem Gesichtspunkt des „Wegnehmens“ (*) zusammen. Die gewählte Aufgliederung in Gewahrsamsbruch und Begründung neuen Gewahrsams entspricht aber doch der herrschenden Auffassung.

Nicht bloß äußere Umstände dienen der Unrechtsbeschreibung. Das Gesetz verwendet dazu zum anderen auch Gesichtspunkte, die sich auf die Vorstellungswelt des Täters beziehen, daher spricht man von subjektiven Merkmalen (*). Gem § 7 Abs 1 StGB ist Diebstahl ein Vorsatzdelikt, es enthält daher implizit auch das Merkmal des Tatvorsatzes (*), der sich definitionsgemäß (vgl § 5 Abs 1 StGB) auf die objektiven Tatbestandsmerkmale bezieht (*). Das Gesetz macht die Strafbarkeit aber auch von einem erweiterten Vorsatz (*) abhängig; man spricht auch von überschießender Innentendenz, da die Merkmale, auf die sich die Vorstellung des Täters dabei bezieht, nicht unbedingt objektiv verwirklicht sein müssen. Für das Unrecht ist es insoweit irrelevant, ob der Täter seine diesbezüglichen Pläne realisiert oder nicht. Der erweiterte Vorsatz erfasst einerseits die Zueignung (*) des Tatobjekts, andererseits eine daraus resultierende Bereicherung (*), die ihrerseits wiederum für den Täter rechtswidrig (*) erscheinen muss.



Diese systemische Darstellung fasst die Merkmale zu Gruppen zusammen und lässt ihre Zusammenhänge deutlicher werden. Die Merkmalsgruppen objektiver Tatbestand, subjektiver Tatbestand, Tatobjekt, Tathandlung, Taterfolg, Tatvorsatz und erweiterter Vorsatz sind nur durch einen Rahmen gekennzeichnet, während die Deliktsmerkmale farblich (entsprechend der Deliktsgruppe – hier Gelb wie Gold) abgesetzt sind. Dabei signalisiert die Verwendung der einzelnen abgegrenzten Merkmale, dass sie für die Unrechtsbegründung allesamt kumulativ vorliegen müssen.

Zur Bildgrammatik ist zu bemerken, dass die waagrechte Richtung auf hierarchische Zusammenhänge hindeutet: Links steht der Oberbegriff, rechts der Unterbegriff, während der vertikale Aufbau den zweckmäßigen Prüfungsablauf in einem konkreten Deliktsfall wiedergibt. Bei den Farben werden die Strukturelemente (objektiver und subjektiver Tatbestand, Tatobjekt usw.) von den Tatbestandsmerkmalen (Sache, fremd usw.) unterschieden.

Die Grafik insgesamt hat neben der Erläuterungsfunktion auch Navigationsfunktion (*). Die Flächen sind gleichzeitig Schaltflächen und führen zu den entsprechenden Kursinhalten weiter. Das ist hier nur für den Gesetzestext realisiert, der über die Deliktsbezeichnung angesteuert wird

(*). Zurück zur systemischen Darstellung kommt man über den Pfeil (*), und von dort wieder zur Karte ebenfalls über den Pfeil (*).



1.3. Sachbeschädigung

Ähnlich wie Diebstahl wird auch Sachbeschädigung visualisiert. Sehen Sie sich zunächst den Gesetzestext an, indem Sie auf § 125 in der Deliktskarte klicken (*). Zur Visualisierung kommen Sie dann über die Schaltfläche Pfeil (*).



Der Bildaufbau erfolgt zunächst anhand des Gesetzes: Wer eine fremde (*) Sache (*) zerstört (*), beschädigt (*), verunstaltet (*) oder unbrauchbar macht (*) usw

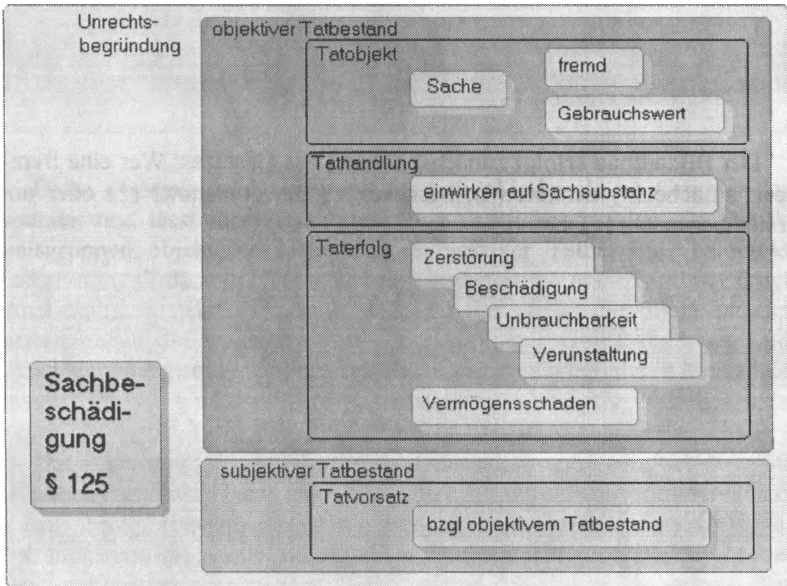


Hervorzuheben ist bei dieser Darstellung, dass die Merkmale „Zerstören usw.“ alternativ sind, was dadurch symbolisiert wird, dass diese Merkmale überlappend gezeichnet werden und somit eine gemeinsame

Umrandung aufweisen. Diese Merkmalsgruppe steht wiederum neben den anderen Merkmalen in einem Kumulationsverhältnis.

Die systemische Betrachtung (*) fördert wieder interessante zusätzliche Aspekte zutage. Es geht insgesamt um die Unrechtsbegründung (*), deren Basis der objektive Tatbestand (*) ist. Tatobjekt (*) ist eine Sache (*), welche fremd (*) ist und (so die herrschende Auffassung) einen Gebrauchswert (*) aufweist. Die Tathandlung (*) besteht im Einwirken auf das Tatobjekt (*); davon lässt sich der Taterfolg (*) gedanklich abtrennen: alternativ Zerstörung (*), Beschädigung (*), Unbrauchbarkeit (*) sowie Verunstaltung (*); kumulativ (so jedenfalls Bertel in WK 2.A. § 125 Rz 8) auch ein Vermögensschaden (*).

In subjektiver Hinsicht (*) genügt der Tatvorsatz (*) bezogen auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale (*). Auf einen darüber hinausreichenden Vorsatz stellt das Gesetz nicht ab.



Bei systemischer Betrachtung und damit Differenzierung nach Tathandlung und Taterfolg, zeigt sich, dass die im Gesetz beschriebene Tätigkeit in Wahrheit sowohl die Tathandlung (Einwirkung auf die Sachsubstanz) als auch den Taterfolg charakterisiert.

Das Bild hat wie beim Diebstahl neben der Klärungsfunktion auch Navigationsfunktion (*). Von der Fläche Sachbeschädigung kommt der Benutzer zum Gesetzestext (*). Über den Pfeil (*) erreicht man die aufbaumäßig übergeordneten Ebenen (*).



1.4. Zusammenfassung

Die hier präsentierte Visualisierung von strafrechtlichen Inhalten verwendet Flächen und Texte. Dabei kommt sowohl der Farbgebung wie auch der Positionierung und der Größe der Flächen Codewert zu.

In einem Überblicksbild werden die Abschnitte und die Delikte des Besonderen Teils des StGB als eine Art Karte dargestellt, wobei die Abschnitte als Rechtecke und die einzelnen Delikte als Kreise erscheinen.

Die Strukturgrafiken einzelner Delikte enthalten sowohl kategoriale Hinweise (objektiver Tatbestand, Tatobjekt usw) als auch eine Darstellung der begrifflichen Zusammenhänge zwischen den Deliktsmerkmalen. Die Farben signalisieren Zusammengehörigkeiten (objektive bzw subjektive Merkmale; Deliktsmerkmale aus dem Gesetzestext bzw dessen Auslegung). Die Positionierung von links nach rechts verweist auf ein hierarchisches Gefälle. Die Anordnung von oben nach unten beinhaltet eine zweckmäßige Prüfreihefolge im Einzelfall. Kumulative Merkmale werden als getrennte, alternative Merkmale als überschneidende Flächen dargestellt. Das wird anhand von Diebstahl (§ 127 StGB) und Sachbeschädigung (§ 125 StGB) exemplarisch gezeigt.

Die symbolischen Darstellungen eignen sich auch als grafische Benutzeroberfläche zur Navigation in einer multimedialen Präsentation.